

## GASKONZESSIONSVERTRAG

zwischen

**ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG**  
vertreten durch die **ENRW Verwaltungs-GmbH**,  
diese vertreten durch den  
**Geschäftsführer Herrn Christoph Ranzinger**  
In der Au 5  
78628 Rottweil

- ENRW -

und

**Gemeinde Denkingen**  
vertreten durch  
**Bürgermeister Herrn Rudolf Wuhrer**  
Hauptstraße 46  
78588 Denkingen

- Gemeinde -

**gemeinsam - Vertragspartner -**

### Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden im Konzessionsgebiet (s. § 2) mit Gas. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind

#### 1. Gasversorgungsanlagen

Anlagen, die der Versorgung mit Gas dienen, insbesondere ober- und unterirdische Leitungen, Gashochdruckanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung (Steuerungsanlagen), Datenleitungen und Zubehör, zusammen im Folgenden „Gasversorgungsanlagen“ genannt.

2. Örtliche Gasversorgungsanlagen

- a. die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Gasversorgung dienen,
- b. die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Gasversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der ENRW stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege

- a. Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- b. Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen,
- c. Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Gemeinde unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Gemeinde unterliegen.

5. Gasnetz der allgemeinen Versorgung

Gasversorgungsnetz, das der Verteilung von Gas an Dritte dient und von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.

**§ 2**

**Konzessionsgebiet**

1. Dieser Konzessionsvertrag gilt für die Gemarkungen der Gemeinde Denkingen und ihrer Ortsteile.
2. Sofern künftig Gebiete in das Gemeindegebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
3. Sofern für eingemeindete Gebiete indes Gaskonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. 2 zunächst entgegenstehen, wird die Gemeinde diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

**§ 3****Betriebs- und Anschlusspflichten der ENRW**

1. Die ENRW verpflichtet sich, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu errichten und zu betreiben.
2. Die ENRW verpflichtet sich, das Netz mit ausreichendem Druck ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Gemeinde den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
3. Die ENRW darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Gemeinde unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die ENRW den Kunden sowie der Gemeinde nach Möglichkeit vorher bekannt; planmäßige Unterbrechungen sind spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen. Die ENRW wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
4. Sollte die ENRW durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
5. Die ENRW verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, der ENRW wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.
6. Die die ENRW als Netzbetreiberin betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt der ENRW in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

**§ 4****Herstellung-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept**

1. Die ENRW verpflichtet sich auf eigene Kosten, die örtlichen Gasversorgungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationalen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Gas erforderlich ist.
2. Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die ENRW sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiberin, soweit rechtlich zulässig, nach ihren Möglichkeiten unentgeltlich unterstützen.

**§ 5****Wegenutzungsrechte**

1. Die Gemeinde räumt der ENRW im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung, zur Unterhaltung, zur Sanierung, zur Erneuerung und zum Betrieb von örtlichen Gasversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Gasversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Gasversorgungsanlagen mit Zustimmung der Gemeinde auch in Gehwegen verlegt werden.

Die Wegenutzungsrechte gelten nur soweit und solange der Gemeingebrauch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird.

2. Sonstige Grundstücke darf die ENRW im Rahmen der durch § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
3. Die Gemeinde kann der ENRW gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts die Verlegung von Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken gestatten, wenn die ENRW andere Weiterverteiler beliefert oder für den Zweck einer eigenen Versorgung außerhalb des Konzessionsgebietes.
4. Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. 1 und Abs. 3 grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht Interessen der Gemeinde entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.
5. Vor Verkauf von in Anspruch genommenen gemeindeeigenen Grundstücken wird die Gemeinde die ENRW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der ENRW zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die ENRW.
6. Soweit die Gemeinde für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die ENRW dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Gemeinde verlangt wird, wird die Gemeinde auf Verlangen der ENRW die Zustimmung erteilen.
7. Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Gemeinde die Errichtung von Gasversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Gemeinde auf Verlangen der ENRW einen entsprechenden Antrag, soweit dies erforderlich ist.
8. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

**§ 6****Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen**

1. Versorgungsanlagen in gemeindeeigenen Grundstücken sind von der ENRW im Einvernehmen mit der Gemeinde so zu planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die ENRW und die Gemeinde werden im Übrigen bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die ENRW wird bei der Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und für ihre Bürger möglichst gering sind.

2. Die Ordnungsprinzipien der Gemeinde bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der ENRW beachtet (Grundsatz: Gasleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Gasversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Gemeinde abzustimmen.
3. Die ENRW errichtet die Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Gasversorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Gemeinde wird sich die ENRW mit der Gemeinde abstimmen. Die ENRW gestattet der Gemeinde die Mitverlegung von Leerrohren bei der Verlegung von Gasleitungen, dadurch entstehende Kosten werden verursachungsgerecht getragen. Die ENRW ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinde und gegebenenfalls anderen Eigentümern und Betreibern von Kommunikationsnetzen bereit, insbesondere für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes.
4. Die ENRW wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Gasversorgungsanlagen informieren, so dass die Gemeinde angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn öffentliche oder sonstige berechnigte Interessen und/oder technische Notwendigkeiten bei der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde die ENRW rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Gasversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Einhaltung der erforderlichen Genehmigungen seitens der Straßenverkehrsbehörde. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
5. Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Gasversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die ENRW die Zustimmung der Gemeinde (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.
6. Die Gemeinde wird die ENRW bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Gasversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen.

7. Die ENRW hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der ENRW an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik zu beachten. Die ENRW verpflichtet sich, die für die ENRW tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der ENRW besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die ENRW den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
8. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die ENRW die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik verlangt die Gemeinde die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik. Für die von der ENRW ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat. Die ENRW hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch die ENRW zu beseitigen. Anderenfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der ENRW zu beseitigen.
9. Falls Bauarbeiten der Gemeinde etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Gemeinde und die ENRW gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Notaufgrabungen werden der Gemeinde umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die ENRW die Abnahme zu veranlassen.
10. Bei Aufgrabungen, die die Gemeinde selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Gasversorgungsanlagen bei der ENRW. Die ENRW ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
11. Die ENRW führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Gasversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Gemeinde hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Gasversorgungsanlagen der ENRW im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
12. Soweit für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen erforderlich, wird die Gemeinde der ENRW auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Gemeinde geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
13. Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren, soweit möglich und rechtlich zulässig. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

## § 7

### Folgepflichten und Folgekosten

1. Die Gemeinde kann eine Änderung oder eine Beseitigung von Gasversorgungsanlagen, die sich in gemeindeeigenen Grundstücken befinden, verlangen, sofern die Änderung bzw. Beseitigung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die ENRW von allen Maßnahmen, die eine Änderung bzw. Beseitigung von Gasversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Kosten für Änderungen bzw. Beseitigungen trägt die ENRW.
2. Die Gemeinde und ENRW werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsbaumaßnahmen (inklusive Straßenbeleuchtung) unter den beteiligten Kostenträgern durch vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig aufgeteilt werden.
3. Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## § 8

### Haftung

1. Die ENRW haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Entfernung, Betrieb von Gasversorgungsanlagen sowie allein durch das Vorhandensein derselben entstehen. Sobald es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die ENRW nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die ENRW wird die Gemeinde von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der ENRW abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung.  
Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Gemeinde im Benehmen mit der ENRW führen. Die ENRW trägt in diesen Fällen alle der Gemeinde zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.
2. Die Gemeinde haftet der ENRW für Beschädigungen ihrer Gasversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## § 9

### Stillgelegte Anlagen

Die Gemeinde kann die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten der ENRW verlangen, soweit sie ein gemeindliches Interesse an der Beseitigung hat.

## §10

### Konzessionsabgaben

1. Die Gemeinde erhält von der ENRW die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben, zurzeit gem. § 48 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

2. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der ENRW für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die ENRW in vergleichbaren Fällen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der ENRW dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die ENRW für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

3. Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert am 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2447) maximal zulässig sind.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

4. Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.
5. Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der ENRW geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich die ENRW nach Ablauf des Konzessionsvertrags ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehenden Wegenutzung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie sie das örtliche Gasversorgungsnetz in der Gemeinde betreibt und/oder über das Eigentum an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

## § 11

### Abrechnung

1. Die ENRW rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Gemeinde mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die ENRW hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, welche die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die ENRW hat auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben.
2. Die ENRW zahlt quartalsweise Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für das jeweils vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

**§ 12****Kommunalrabatt**

1. Die ENRW gewährt auf den im Niederdruck (= Eingangsdruck am Zähler von weniger als 100 mbar) abgerechneten Eigenverbrauch auf den Netto-Rechnungsbetrag für den Netzzugang einen Preisnachlass in gesetzlich jeweils zulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften, wenn sie sich zu 100 % im kommunalen Eigentum befinden und nicht im Wettbewerb stehen. Soweit nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein sollte, kommt dieser zur Anwendung.
2. Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der ENRW sichtbar in Abzug gebracht.
3. Die ENRW gewährt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn Leistungen auf Veranlassung der ENRW durch die Gemeinde erbracht werden.

**§ 13****Übertragung der Gasversorgungsanlagen**

1. Nach Ablauf dieses Vertrages hat die ENRW auf Verlangen der Gemeinde gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den Gasversorgungsanlagen auf die Gemeinde zu übertragen, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind und soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die ENRW der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Gasversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
2. Die Gemeinde tritt an Stelle der ENRW in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.
3. Die Gemeinde hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten („Übernehmer“) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der ENRW von der Gemeinde als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.

**§ 14****Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der ENRW**

1. Soweit die zu übertragenden Gasversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der ENRW darstellen, werden die ENRW und die Gemeinde im Übertragungsvertrag diese Gasversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die ENRW wird diese Gasversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Gemeinde übertragen.
2. Die ENRW wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Gemeinde /des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde /des Übernehmers, diese Gasversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

**§ 15****Übernahmeentgelt**

1. Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz (kalkulatorisches Anlagevermögen) verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer.

Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1 in seiner jeweiligen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Regulierung zu ermitteln, d.h. unter Berücksichtigung der Parameter der GasNEV und der ARegV. Synergien, gleich welcher Art, werden nicht erfasst. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragenden Gasversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden, so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen zu Gunsten der Gemeinde bleiben unberührt.

2. Der Kaufpreis für die übergewendenden Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

**§ 16****Entflechtungskosten**

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von der ENRW gegenüber der Gemeinde oder dem von der Gemeinde benannten Übernehmer getragen.

**§ 17****Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen**

1. Die ENRW ist verpflichtet, der Gemeinde drei Jahre vor einem Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 18 unaufgefordert in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der ENRW sowie ein Konzept zur Netztrennung. Weiterhin umfassen die Informationen die kalkulatorischen Netzdaten sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, eine Aufstellung der Netzabsatzmengen getrennt nach Kundengruppen, Schadensberichte, Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 GasNEV und das Konzessionsabgabenaufkommen getrennt nach Tarif- und Sonderkunden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen z.B. gem. § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese vertraglichen Ansprüche der Gemeinde zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

2. Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die ENRW gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## **§ 18**

### **Laufzeit**

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2042 (20 Jahre).

## **§ 19**

### **Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

1. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
2. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.
3. Bei Änderungen der gaswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

## **§ 20**

### **Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Gasversorgungsanlagen**

1. Die ENRW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
2. Die ENRW ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde die örtlichen Gasversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

## **§ 21**

### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rottweil.

**§ 22**

**Schriftform, Anpassung, Gebühren**

1. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
2. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die ENRW.
3. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Gemeinde und ENRW erhalten von diesem Vertrag eine Ausfertigung.

Rottweil, den XX. Monat 2021

ENRW Energieversorgung  
Rottweil GmbH & Co. KG

Gemeinde Denkingen

.....  
vertreten durch die ENRW Verwaltungs-GmbH,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer  
Dipl.-Kfm., LL.M. Christoph Ranzinger

.....  
Rudolf Wuhrer  
Bürgermeister

ENRW